

**Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB V
für die Abrechnung
podologischer Leistungen**

Anlage 3 b zum Vertrag vom 01.05.2012

gültig ab 01.07.2017

für die Bundesländer

**Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-
Holstein**

zwischen

dem Verband Deutscher Podologen e. V. (VDP)

dem Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e. V.

(im Folgenden Berufsverbände genannt)

- einerseits -

und

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,

vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes

(im Folgenden vdek genannt)

- andererseits -

Abrechnung der Leistungen und Laufzeit der Vereinbarung

- 1) Die jeweiligen Beträge für die einzelnen Positionsnummern sind in den Anhängen vereinbart. Die Anhänge sind Bestandteil der Vergütungsvereinbarung.
- 2) Die Beträge sind Bruttobeträge im Sinne des UStG. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Zugelassene die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt.
- 3) In den umstehend aufgeführten Beträgen sind alle Nebenleistungen enthalten. Zusätzliche Forderungen oder Zuzahlungen dürfen nicht geltend gemacht werden.
- 4) § 32 Abs. 2 SGB V i.V. mit § 61 Satz 3 SGB V ist zu beachten. Die Zuzahlung beträgt 10 v.H. der Kosten der Heilmittel sowie 10 € je Verordnung (Rezept).
- 5) Alle zur Abrechnung bei den Ersatzkassen eingereichten ärztlichen Verordnungen (Muster 13) werden vom Zugelassenen in den Feldern "Gesamt-Brutto" und "Gesetzliche Zuzahlung" ausgefüllt. Kosten hierfür werden vom Zugelassenen nicht geltend gemacht.
- 6) Die Leistungserbringer übermitteln ausschließlich maschinelle Abrechnungsdaten an die von den Ersatzkassen benannten Stellen. Es werden ausschließlich die bundeseinheitlichen Heilmittelpositionsnummern in der Abrechnung verwendet.
- 7) Die Vertragspreise gelten für die Abrechnung erbrachter Leistungen auf Grundlage von Verordnungen ausgestellt ab dem jeweils in den Anhängen genannten Datum.
- 8) Verordnungen ausgestellt ab dem 01.07.2017 können frühestens ab dem 01.10.2017 zu den Vertragspreisen ab dem 01.07.2017 abgerechnet werden.
- 9) Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31.12.2019 schriftlich gekündigt werden.

Reutlingen, Lüdinghausen, Berlin den

Verband Deutscher Podologen
e. V. (VDP)

Deutscher Verband für Podologie
(ZFD) e. V.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Vorsitzende des Vorstandes